

Stadt Uetersen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 115 „Tornescher Weg - Ost“

für das Gebiet südlich der Straße Tornescher Weg, nördlich der
Wohnbebauung Ohrbrook und östlich des Grundstückes Tornescher
Weg 116

Teil 1: Städtebaulicher Teil

Stand: Frühzeitige Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung, 19.02.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
B.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:

Dr. rer. nat. Wiebke Hanke

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Raumordnung	4
3.2.	Flächennutzungsplan	5
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	7
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie	7
4.	Städtebauliches Konzept.....	8
4.1.	Vorhabenbeschreibung	8
5.	Festsetzungen.....	9
5.1.	Art der baulichen Nutzung.....	9
5.2.	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen	10
5.3.	Flächen für den Gemeinbedarf.....	10
5.4.	Nachrichtliche Übernahmen.....	10
5.5.	Grünflächen und Bepflanzungen	11
5.6.	Örtliche Bauvorschriften.....	11
6.	Erschließung	12
6.1.	Überörtliche Erschließung	12
6.2.	Innere Erschließung	12
6.3.	Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV).....	12
7.	Ver- und Entsorgung	13
7.1.	Strom-, Wasser- und Gasversorgung.....	13
7.2.	Abwasserentsorgung	13
7.3.	Niederschlagswasser	13
7.4.	Müllentsorgung	13
8.	Altlasten	14
9.	Bodenmanagement	14
10.	Immissionsschutz.....	14
11.	Umweltbericht.....	14
12.	Flächen und Kosten.....	14

1. Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, auf einer ehemaligen Baumschulfläche Wohnungsbau zu ermöglichen. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs ist eine Kindertagesstätte (Kita) geplant. Der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum und Betreuungsangeboten in der Stadt Uetersen und im Kreis Pinneberg soll damit entgegengekommen werden.

Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Basis hierfür ist ein städtebauliches Konzept (siehe Punkt 4). Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung laufen im Verfahren parallel. Neben dem Umweltbericht wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Stadt Uetersen, nördlich der Wohnbebauung an der Straße Ohrtbrook/Weidenkamp, östlich des Grundstückes Tornescher Weg 116 sowie südlich der Bebauung Tornescher Weg Nr. 118. Westlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Flächen. Im Osten grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,2 ha.

Das Plangebiet ist derzeit geprägt durch eine Grünlandbrache und einem ausgewachsenen Baumschulbestand. In einer Ortsbegehung am 09.10.2018 mit der unteren Forstbehörde, wurde der Großteil des Plangebietes als Wald, überwiegend aus Erlen eingestuft. Es handelt sich jedoch nicht um einen alten Waldstandort, sondern folgt aus einer ausgewachsenen, ehemaligen Baumschulfläche.

Die Bestandsbebauung im Umfeld ist heterogen. Im Süden grenzt ein Einfamilienhausgebiet an, im Westen lassen sich hinter landwirtschaftlichen Flächen und den Bahnschienen mehrgeschossige Zeilenhausbebauungen finden. Unmittelbar nördlich sowie nordwestlich des Plangebiets befinden sich Einfamilienhäuser sowie ein neueres Mehrfamilienhaus in Solitärbauweise.

Nördlich der Bahnstrecke Uetersen - Tornesch und des Tornescher Wegs befinden sich neben einem Geschäft für Heimtierbedarf sowie Getränkemärkten der Gewerbehof „Tornescher Weg“. Dieses Gebiet ist durch Hallenbauten geprägt.

Südwestlich des Plangebiets befinden sich ein Bolzplatz sowie der Spielplatz „Weidkampsweg“. In ca. 700 m – 1.000 m südwestlicher Entfernung befinden sich ein städtischer Kindergarten, ein evangelischer Kindergarten, eine Grundschule sowie ein Förderzentrum. Ebenfalls liegt in 900 m nordwestlicher Richtung ein Nahversorgungs-Discounter. Die Innenstadt Uetersens u.a. mit Marktplatz, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungsangeboten, Kino und öffentlichen Einrichtungen liegt westlich in ca. 2 km Entfernung.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Google Earth 2018 / GeoBasis-DE/BKS 2009

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 wird Uetersen als Unterzentrum dargestellt, nördlich des Plangebietes wird der Verlauf einer „sonstigen Bahnstrecke“ dargestellt.

Im Regionalplan (RP) für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 wird die Stadt Uetersen als Unterzentrum auf der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn kategorisiert. Das Plangebiet liegt außerhalb des „zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes“ (rote Schraffur). Nördlich werden die Bahnstrecke sowie die K 20 als regionale Straßenverbindung dargestellt.

Am 24.04.2018 wurde in einem Termin mit der Landesplanungsbehörde und dem Kreis Pinneberg über die Entwicklung von neuen Wohnungsbauflächen in der Stadt Uetersen gesprochen. Hierzu fand eine Ortsbesichtigung statt. Hierbei wurde die Fläche „Tornescher Weg“ ausdrücklich zur Entwicklung empfohlen.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP 2010 mit Lage des Plangebietes (blauer Pfeil), ohne Maßstab



Abb. 3: Ausschnitt aus dem RP 1998 mit Lage des Plangebietes (blauer Pfeil), ohne Maßstab

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben aus dem Jahr 1970 stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar. Westlich werden Flächen für die Forstwirtschaft, östlich ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Nördlich am und westlich durch das Plangebiet verläuft eine Hauptabwasserleitung. Im Süden angrenzend werden Wohnbauflächen, im Norden gewerbliche Bauflächen dargestellt. Im Osten ist eine Autobahn oder autobahnähnliche Straße dargestellt, diese Planung wird jedoch endgültig nicht mehr verfolgt.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab

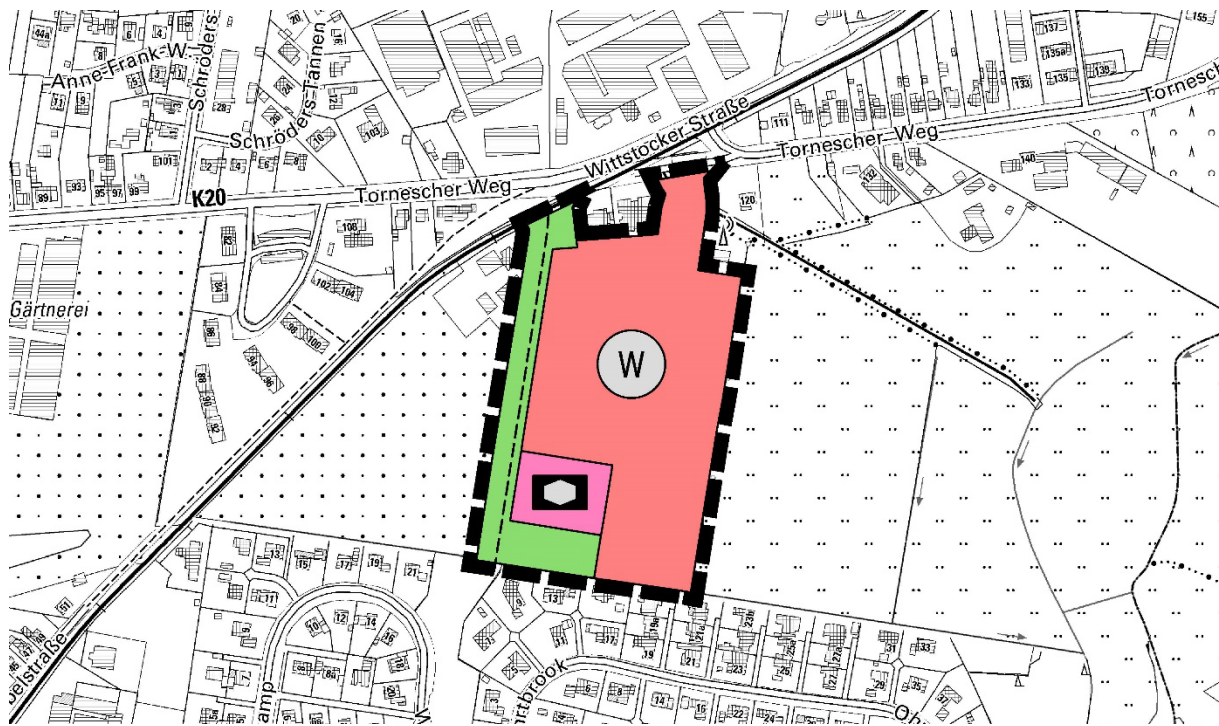


Abb. 5: Beabsichtigte 53. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren geändert. Es handelt sich um die 53. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Uetersen (die einzelnen Gemeinden des gemeinsamen Flächennutzungsplans können Änderungen in gewissem Umfang selbständig vornehmen). Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche wird größtenteils in Wohnbaufläche gewandelt. Ebenso werden im Osten und Süden Teile der bestehenden Grünstrukturen erhalten

und somit als Grünfläche dargestellt. Zusätzlich wird ein Teil des Plangebietes als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“ dargestellt. Die Darstellung der Leitungstrasse wird nachrichtlich übernommen.

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht, jedoch in der Umgebung.

Südlich befindet sich die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Neuland“ von 2002. Dieser setzt für die angrenzenden Flächen zum Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) in offener Bauweise und einer eingeschossigen Bauweise fest. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,35 bzw. 0,4 im östlichen Bereich. Ebenso ist die Dachneigung von 25°- 45°bzw. 0°- 45° festgesetzt.

Nördlich des Tornescher Wegs gilt die 1. Änderung des B-Plans Nr. 10. Der Bebauungsplan Nr. 10 setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet neben Mischgebiets und allgemeine Wohngebietsflächen fest. In der 1. Änderung des Bebauungsplans werden weitere Wohngebietsflächen aufgenommen.

Östlich des Plangebiets, südlich des Tornescher Wegs, gilt die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 38. Dieser B-Plan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,3 bei offener Bauweise fest. Die Firsthöhe wird auf maximal 11,50 m begrenzt. Aufgrund eines erhöhten Lärmpegels werden besondere Anforderungen an den Schallschutz festgesetzt.

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Baudenkmale sind in der Umgebung nicht vorhanden, über Bodendenkmale ist nichts bekannt.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Im Vorfeld dieses B-Plans wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt. In dem Planungsgebiet soll größtenteils kleinteilige Wohnbebauung realisiert werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans schließen jedoch eine etwas dichtere Bebauung als im städtebaulichen Konzept dargestellt nicht aus. Im südwestlichen Bereich soll eine Fläche für den Gemeinbedarf entstehen, hier soll eine Kita mit naturnaher Spielfläche errichtet werden. Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es mehrere Baumreihen und Knickstrukturen, diese sollen zum größten Teil erhalten bleiben. Im Westen soll eine Fuß- und Radwegeverbindung ausgehend vom Bolzplatz im Süden bis zum Tornescher Weg im Norden errichtet werden.

Die Erschließung erfolgt im städtebaulichen Konzept über eine neue Planstraße in Nord-Süd-Richtung von der mehrere kleine Stichstraßen abgehen. Die Planstraße endet in einem Wendehammer, dessen Radius an die Anforderungen für Müllfahrzeuge angepasst ist. In diesem Bereich kann ebenfalls eine Anlieferungsschleife für die Gemeinbedarfsfläche für die geplante Kita errichtet werden. Nördlich der Gemeinbedarfsfläche verläuft zur Erschließung der Grundstücke anstelle von einer kleinen Stichstraße einer Abzweigung der Planstraße. Diese ermöglicht die Erschließung einer möglichen Erweiterung des Baugebiets nach Westen. Im zentralen Bereich entlang der Planstraße verläuft eine Baumreihe, welcher ebenfalls größtenteils erhalten werden soll.

Diese Beschreibungen stellen den gegenwärtigen Planungsstand dar und können sich noch ändern-Maßgeblich sind allein die Festsetzungen des Bebauungsplans.



Abb. 6: Städtebauliches Konzept von ELBERG Stadtplanung, Planungsstand November 2019, ohne Maßstab nicht verbindlich, es gelten die Festsetzungen des B-Plans

5. Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Die zentralen Bereiche des Plangebiets werden als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, sie dienen vorwiegend dem Wohnen.

5.2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung der Baugebiete wird durch die vorgegebene Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bestimmt.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) für beide Wohngebiete wird auf 0,35 begrenzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Damit passt sie sich an die südlich angrenzenden Bestandsbebauung an.

Die Lage der Hauptgebäude wird durch Baugrenzen bestimmt, die als Flächenausweisung eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und noch Spielräume für die Anordnung der Baukörper zulassen. Zu den Planstraßen sowie zu den Rändern der Baugebiete wird ein Abstand von 3 m eingehalten. Zu Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird ebenfalls ein Abstand festgesetzt, der die weitere Entwicklung der Baumkronen zulässt und den Wurzelbereich vor Beeinträchtigungen schützt.

5.3. Flächen für den Gemeinbedarf

Im südwestlichen Bereich wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*. Hier ist es geplant eine Kindertagesstätte (Kita) zu errichten. Diese soll sowohl für das neu entstehende Wohngebiet als auch für Kinder der Stadt genutzt werden und den wachsenden Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten decken. Zulässig sind aber andere soziale Einrichtungen aller Art, für die dieser Standort ebenfalls geeignet wäre

Hier wird eine etwas höhere Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, da die südliche Grünfläche bei der Ermittlung der überbaubaren Fläche nicht mitgerechnet werden kann. In Anpassung an die Festsetzungen des Wohngebiets werden hier ebenfalls maximal zwei zulässige Geschosse festgesetzt.

5.4. Nachrichtliche Übernahmen

Versorgungsleitungen

Im Westen und Norden des Plangebiets verläuft eine unterirdische Gas-Hochdruckleitung, parallel zur verläuft eine Abwasserentsorgungsleitung, die Schutzabstände von 6 m zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet werden eingehalten. Zusätzlich durchzieht ein unterirdisches 30 kV-Stromkabel den südlichen Plangebietsbereich, auch hier werden die Schutzabstände von 5 m berücksichtigt.

Diese Versorgungsleitungen sind von einer Bebauung freizuhalten, weshalb sie in öffentlichen Grünräumen liegen.

Gesetzlich geschütztes Biotop, Knick

Im äußersten Osten reicht ein Knick in das Plangebiet, dieser verläuft in Nord-Süd-Richtung. Der Knick wird als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz nachrichtlich übernommen. Der Knick wird erhalten und ist zusammen mit den teilweise vorhandenen Knickwällen

und Gehölzen dauerhaft zu sichern. In den textlichen Festsetzungen werden hierzu ergänzend Bestimmungen über die Sicherung, Pflege und Entwicklung getroffen. Da der Knick dem allgemeinen Wohngebiet zugeschlagen wird kann der Erhalt des Knicks nicht sichergestellt werden, er wird daher vorsorglich entwidmet und ausgeglichen.

5.5. Grünflächen und Bepflanzungen

Im Plangebiet werden mehrere öffentliche Grünflächen festgesetzt. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche 1 (ÖG 1) befinden sich unterirdische Versorgungsleitungen und eine Baumreihe die zu erhalten ist. Weiterhin ist auf dieser Fläche eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Tornescher Weg und dem Weidenkamp geplant.

Die öffentlichen Grünfläche 2 - 4 (ÖG 2 - 4) begleiten ebenfalls eine bestehende Baureihe. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenversiegelungen unzulässig um den Bestand zu sichern. Für die Erschließung der Wohngebietsflächen muss die Baumreihe jedoch mehrmals unterbrochen werden. Östlich der öffentlichen Grünflächen 2 - 4 (ÖG 2 - 4) werden die Flächen von den Straßenverkehrsflächen begrenzt, auf der westlichen Seite schließen sich Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und zum Erhalt an. Diese Flächen sollen die bestehende Baumreihe schützen, innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung von Nebenanlagen sowie Versiegelungen unzulässig.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird der vorhandene Gehölzbestand als private Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche soll als naturnahe Freifläche von der angrenzenden Kindertagesstätte genutzt werden.

Schottergärten

Insbesondere in Neubaugebieten kommt es zunehmend zur Errichtung von sogenannten „Steinwüsten“. Derartige Steingärten haben keinerlei ökologischen Nutzen und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei. Ein bepflanzter Garten hat hingegen viele Vorteile. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Er generiert neues Grundwasser, denn Regen kann dort versickern und rauscht nicht in die Kanalisation. Er fördert, durch Schatten und Kühlung, das Kleinklima – Steinflächen hingegen heizen sich im Sommer stark auf, werden oftmals zum Untergrund mit Folie abgedichtet, die Steine werden regelmäßig mit Moos-, Algen- und Pilzvernichter begossen.

Daher wird die Errichtung von „Schottergärten“ ausgeschlossen. Vorgärten sind vollflächig zu begrünen. Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen in der gesamten Breite zwischen der Straße/Erschließungsanlage und dem Hauptgebäude.

(Näheres siehe Umweltbericht Kapitel 6.2)

5.6. Örtliche Bauvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung werden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude sowie der Freiflächen getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Aussagen zur Dach- und Fassadengestaltung. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Siedlungsbildes in der

Stadt. Unterstützt werden diese Vorschriften durch grünordnerische Festsetzungen, so sind Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen nur in Kombination mit heimischen Hecken zulässig, Stein- und Schottergärten werden grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Erschließung

6.1. Überörtliche Erschließung

Das Plangebiet wird im Norden an den Tornescher Weg angeschlossen. Nördlich der Bahngleise verläuft die Kreisstraße K 20 als Tornescher Weg Richtung Westen ins Stadtzentrum Uetersen bzw. als Wittstocker Straße Richtung Osten nach Tornesch. Über die K 20 lassen sich regionale Ziele gut erreichen.

Das Zentrum Uetersens mit Rathaus, Markt und Einkaufsstraße wird über die K 20 und die Wassermühlenstraße in westlicher Richtung in ca. 2 km bzw. 6 Fahrminuten mit dem Auto erreicht. Der Bahnhof Tornesch und das Zentrum liegen ca. 1,5 km bzw. 5 Fahrminuten in Richtung Osten über den Tornescher Weg bzw. Uetersener Straße entfernt.

Die Stadt Elmshorn kann über die K 20 Richtung Westen und die B 431 Richtung Norden innerhalb von 10 km bzw. 18 Fahrminuten erreicht werden. Die Innenstadt Hamburgs liegt 31 km bzw. 1 h Fahrt entfernt. Hamburg wird über die K 20 Richtung Osten und über die Autobahn A 23 angefahren.

6.2. Innere Erschließung

Das Plangebiet wird neu erschlossen. Hierzu bedarf es neue Verkehrsflächen. Ab dem Tornescher Weg im Norden führt die Planstraße Richtung Süden und endet in einem Wendekreis, dessen Radius an die Anforderungen für 3-achsige Müllfahrzeuge angepasst ist. Von der Haupteerschließung gehen jeweils zwei Stiche nach Osten und zwei Stiche nach Westen ab. Im unteren Bereich knickt die Straße nach Westen ab und verläuft nördlich zur Gemeinbedarfsfläche. Diese ermöglicht die Erschließung einer möglichen Erweiterung des Baugebiets nach Westen. Für die als Gemeinbedarfsfläche dargestellte geplante Kita sind neue Stellplätze für die erforderliche Hol- und Bringzone, abgehend von der Planstraße, vorgesehen.

Eine Erschließung für den Fuß- und Radverkehr erfolgt außerdem über den geplanten Fuß- und Radweg im Westen. Dieser verbindet auch das bestehende Wohngebiet im Süden mit dem Tornescher Weg, sodass es hier zu einer Verbesserung der Erreichbarkeit kommt.

6.3. Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV)

In 250 m Entfernung östlich des Plangebietes an dem Tornescher Weg liegt die Bushaltestelle „Uetersen, Nils-Alwall-Ring“, Nordwestlich befindet sich die Haltestelle Uetersen „Schröders Tanne“. Südlich des Gebiets liegt die Haltestelle Uetersen „Weidenkamp“. Alle Haltestellen werden von der Linie 6661 bedient, sie verkehrt werktags stündlich zwischen dem Bahnhof Tornesch bzw. der Klaus-Groth-Schule Tornesch und dem Buttermarkt in Uetersen bzw. der Seminarstraße.

Der Bahnhof Tornesch, ca. 1,7 km entfernt und so auch gut per Rad zu erreichen, bietet Anschluss an das regionale Bahnnetz. Die Nordbahnlinien RB 61 verkehrt zwischen Hamburg und Itzehoe und die RB 71 über Hamburg nach Elmshorn und weiter nach Itzehoe bzw. Wrist.

7. Ver- und Entsorgung

7.1. Strom-, Wasser- und Gasversorgung

Die Versorgung (Strom, Gas, Trinkwasser) des neuen Wohngebietes kann durch Anschluss an die bestehenden Leitungen im Tornescher Weg sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen. Im Zuge der konkreten Erschließungsplanung wird über den konkreten Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden und mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt.

7.2. Abwasserentsorgung

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist die Abwasserentsorgung mit der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH und dem AZV Südholstein im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt wird. Ein Anschluss an den Tornescher Weg ist auf Grund der Höhenlage ohne Pumpstation nicht realisierbar. Aus Unterhaltungsgründen ist ein direkter Anschluss an den Hauptsammler, so der AZV zustimmt die kostengünstigste Lösung. Eine weitere Alternative wäre ein Freigefälleanschluss an den Weidenkamp.

7.3. Niederschlagswasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde in einem „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit“ (erstellt vom Geologischen Büro Thomas Voß, 20.09.2018) bestätigt.

Durch ein Bodengutachten wurde belegt, dass die vorgefundenen Böden nur im oberen Meter versickerungsfähig sind. Die Rückhaltung ist daher durch Maßnahmen wie ein Mulden- und/oder Rigolensystem zu unterstützen. Das anfallende Regenwasser auf den privaten Grundstücken ist auf diesen zu versickern. Die Ableitung von den Grundstücken in die öffentlichen Mulden ist auszuschließen.

Für die Straßenentwässerung soll das Gelände im erforderlichen Maß für eine Muldenversickerung erhöht werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird der konkrete Ausbau geklärt.

7.4. Müllentsorgung

Die Müllabfuhr erfolgt im Plangebiet nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung (GAB). Die Standplätze für Abfallbehälter sind auf den jeweiligen Grundstücken an geeigneter Stelle vorzusehen und am Abfuhrtag an die Haupteerschließung (mit Wendehammer) zu stellen.

8. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

9. Bodenmanagement

Die Bewertung von Boden, der auf den Grundstücken wiederverwendet werden soll oder eine externe Verwertung / Entsorgung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg bzw. der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

10. Immissionsschutz

Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese soll mögliche Konflikte untersuchen, die sich aus der angrenzenden Straße (Tornescher Weg), der Bahnlinie im Nordwesten oder der Gasschieber-Station in Nordosten ergeben könnten, untersuchen.

11. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diesen B-Plan und die Flächennutzungsplanänderung, siehe Teil II der Begründung. Er enthält auch die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

12. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 4,2 ha, die Flächen sind wie folgt aufgeteilt (alle Werte in ca.):

Allgemeines Wohngebiet	23.025 m ²
Gemeinbedarfsflächen	3.825 m ²
Straßenverkehrsflächen	4.630 m ²
Öffentliche Grünflächen	8.780 m ²
Private Grünflächen	1.815 m ²
Gesamt	42.075 m²

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Uetersen keine Kosten. Planungs- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger finanziert. Die öffentlichen Straßen- und Grünflächen gehen in den Besitz der Stadt über. Hier sind Kosten für die spätere Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen.

Stadt Uetersen, den

.....
Bürgermeisterin